

# Statuten Verbandskreis Sense- Seebezirk

vom 22. Februar 2010

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK .....</b>	<b>1</b>
ART. 1 NAME UND SITZ .....	1
ART. 2 ZWECK .....	1
<b>II. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>1</b>
ART. 3 ERWERB .....	1
ART. 4 AUSTRITT / MITGLIEDSCHAFTSVERLUST .....	1
ART. 5 AUSSCHLIESSUNG .....	1
ART. 6 ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN .....	1
<b>III. MITTEL .....</b>	<b>1</b>
ART. 7 MITGLIEDERBEITRAG .....	1
ART. 8 WEITERE MITTEL .....	2
ART. 9 HAFTUNG .....	2
<b>IV. ORGANISATION .....</b>	<b>2</b>
ART. 10 ORGANE .....	2
DIE VEREINSVERSAMMLUNG .....	2
ART. 11 VEREINSVERSAMMLUNG .....	2
ART. 12 VORSITZ .....	2
ART. 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT .....	2
ART. 14 TRAKTANDEN .....	2
ART. 15 STIMMRECHT .....	2
ART. 16 BESCHLUSSFASSUNG .....	3
ART. 17 BEFUGNISSE .....	3
DER VORSTAND .....	3
ART. 18 VORSTAND UND ÄMTER .....	3
ART. 19 AMTSDAUER .....	3
ART. 20 EINBERUFUNG .....	3
ART. 21 BESCHLUSSFASSUNG .....	3
ART. 22 TRAKTANDEN .....	3
ART. 23 BEFUGNISSE DES VORSTANDES .....	4
DIE STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE .....	4
ART. 24 STATUTARISCHE KONTROLLSTELLE .....	4
<b>V. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER .....</b>	<b>4</b>
ART. 25 MITGLIEDSCHAFT .....	4
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
ART. 27 AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION .....	4
ART. 27 LIQUIDATION IM FALLE DER AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	4
ART. 28 EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER .....	4
ART. 29 INKRAFTTRETEN .....	4

## I. Name, Sitz und Zweck

---

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verbandskreis Sense- Seebezirk besteht mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidenten ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vertretung agrarpolitischer und wirtschaftlicher Interessen sowie die Einflussnahme auf die Beschaffung und Vermarktung von Agrarprodukten aller Art.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) als Basisorganisation die Interessen der aktiven Milchproduzenten gegenüber den Verbandsbehörden, der Öffentlichkeit und der übrigen Wirtschaft zu vertreten;
- b) die Interessen einer bäuerlichen Landwirtschaft auf der Grundlage von existenzfähigen Familienbetrieben zu fördern und dabei die unterschiedlichen Anliegen der Region zu berücksichtigen;
- c) die Förderung der beruflichen Kenntnisse der Mitglieder.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## II. Mitgliedschaft

---

### Art. 3 Erwerb

Die Mitgliedschaft können aktive Milchproduzenten im Tätigkeitsgebiet des Verbandskreises sowie ihnen vor- und nachgelagerte Betriebe werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### Art. 4 Austritt / Mitgliedschaftsverlust

Der **Austritt** eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Mit der **Übergabe** eines Milchwirtschaftsbetriebes geht die Mitgliedschaft vom bisherigen Mitglied auf den neuen Bewirtschafter über, sofern die betroffenen Personen den Vorstand nicht anders informieren.

Die **Mitgliedschaft erlischt** mit der Aufgabe der Milchproduktion, spätestens mit dem Erreichen des 65. Altersjahres, auf Ende des Rechnungsjahres (siehe Art. 24).

### Art. 5 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausscheidens mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wird ein ausstehender Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird das Mitglied vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

### Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## III. Mittel

---

### Art. 7 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag je Mitglied beträgt maximal Fr. 25.-- und wird von der Vereinsversammlung jährlich den Bedürfnissen entsprechend festgelegt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres (siehe Art. 24).

#### **Art. 8 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden / können beschafft werden durch:

- Aufnahme von Darlehen;
- Ertrag aus durchgeführten Veranstaltungen;
- Beitragsleistungen;
- freiwillige Zuwendungen jeder Art.

#### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

### **IV. Organisation**

---

#### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die statutarische Kontrollstelle.

#### **Die Vereinsversammlung**

#### **Art. 11 Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende des Rechnungsjahres gestellt wurden.

#### **Art. 12 Vorsitz**

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art. 14 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände geführt werden.

#### **Art. 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen dafür bezeichneten Vertreter aus.

## **Art. 16 Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

## **Art. 17 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der statutarischen Kontrollstelle;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Mitglieder der statutarischen Kontrollstelle;
- Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes, Kreditaufnahme sowie die Verwendung der Eigenmittel;
- Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrages gem. Art. 7;
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

### **Der Vorstand**

## **Art. 18 Vorstand und Ämter**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Zwei Drittel davon müssen Mitglied des Verbandskreises Sense- Seebezirk sein.

Der Vorstand hat die Führung des Vereins mit aller Sorgfalt zu erfüllen und den Sinn und Zweck des Vereins zu fördern.

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier bilden mit den Beisitzern den Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig zwei Ämter versehen.

## **Art. 19 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

## **Art. 20 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat mündlich oder schriftlich, in der Regel zehn Tage im voraus, zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 21 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident mit einer zweiten Stimme den Stichtentcheid.

## **Art. 22 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 23 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Festsetzung von Tarifen.
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien;

### **Die statutarische Kontrollstelle**

## **Art. 24 statutarische Kontrollstelle**

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche alle vier Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht mit Antrag. Ohne diesen Bericht kann die Jahresrechnung nicht genehmigt und Entlastung erteilt werden. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Verpflichtungen der Mitglieder**

---

### **Art. 25 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle statutarischen Rechte und Pflichten sowie alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins bei einer anderen Organisation oder aus einem Vertrag ergeben, einzuhalten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 27 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses.

### **Art. 28 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Februar 2010 revidiert und nach Schluss der Generalversammlung in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Februar 2001.

Düdingen, den 22. Februar 2010

Der Präsident:

Der Sekretär:

Magnus Lehmann

Otto Riedo